

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
12-6-2010

Verwaltungsgericht Gießen

Klage gegen das Hausverbot, ausgesprochen am 1.12.2009 für alle Gebäude und Flächen der Universität Gießen (dortiges Az. B 1 – 17/09 Kr/ho)

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 1.12.2009 erteilte mir die Universität Gießen ein allgemeingültiges, für alle Gebäude geltendes und unbefristetes Hausverbot (siehe Anlage). Der darin genannte Grund ist sehr ungenau beschrieben, hat sich aus meiner Sicht auch nie so, wie angedeutet, zugetragen (vielmehr wurde ich am Verlassen der Universität durch einen Professor gehindert, der im Bereich der Gentechnik arbeitet; das Geschehen fand vollständig auf einem öffentlich zugänglichen Flur eines Universitätsgebäudes statt – ich war nie in irgendeinen Raum, ein Labor u.ä. hineingegangen geschweige denn unbefugt eingedrungen). Es fehlt jegliche Begründung für ein Hausverbot und für den Umfang des Hausverbotes.
Das Hausverbot hob gleichzeitig ein bis dahin geltendes, von mir gerichtlich angegriffenes Hausverbot vom 8.4.2009 (Anlage) auf. Dem fehlte unter anderem ein Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten oder Rechtsbehelfe. Mit Schreiben vom 18.4.2009 bat ich damals um Aufklärung über diese (Anlage), doch das Schreiben von mir wurde nie beantwortet. Mit Aufhebung und gleichzeitiger Erneuerung wollte die Universität offenbar die eigenen prozessoralen Chancen verbessern, d.h. das jetzt erlassende Hausverbot ist keine Reaktion auf mein Verhalten, sondern auf meine Klage. Bereits das ist unzulässig.

Ich beantrage,

1. Das Hausverbot für ungültig zu erklären und aufzuheben.
2. Die Kosten für das Verfahren einschließlich meiner Auslagen der Beklagten aufzuerlegen.

Zudem beantrage ich Prozesskostenhilfe (siehe Antrag mit Anlage anbei).

Begründung:

Das Hausverbot vom 1.12.2009 basiert auf Behauptungen über Berichte von MitarbeiterInnen der Universität Gießen über mein angebliches Verhalten, die ...

1. weder substantiiert vorgetragen werden, insbesondere fehlt jeglicher Nachweis für solche Berichte,
2. noch der Wahrheit entsprechen
3. oder, selbst wenn sie das täten (was nicht der Fall ist), keine Störung des Betriebs der

Universität darstellen, geschweige denn eine erhebliche Störung.

Zudem ist das Hausverbot

4. unverhältnismäßig und
5. verfassungswidrig, weil es der Presse- und Forschungsfreiheit widerspricht.

Hinzu kommt

6. ein fehlendes Rechtsschutzinteresse seitens der Universität,
7. der Verdacht, dass das Hausverbot der Verschleierung eigener Tätigkeiten dient, die politisch und wissenschaftlich fragwürdig sowie strafrechtlich relevant sind, und
8. das Beruhen des jetzigen Hausverbots nicht auf meinem angeblichen Verhalten, sondern auf meiner Klage gegen die Universität.

Eine Aufhebung ist schon von daher geboten, weil das Hausverbot in seinem Umfang nicht begrenzt ist, aber für diese zeitliche und räumliche Unbestimmtheit gar keine Begründung vorliegt.

Zu 1.) Fehlende Nachweise

Das Hausverbot beruht ausschließlich auf Behauptungen über Behauptungen über mein angebliches Verhalten. Konkrete Quellen sind nicht angegeben, Berichte oder ähnliches nicht angefügt.

Die benannten angeblichen ZeugInnen sind zudem, soweit bekannt,

- persönlich oder hinsichtlich ihrer Forschungsaktivitäten weniger abhängig vom ungestörten Wissenschaftsbetrieb, sondern eher vom ungestörten Erlangen von Fördermitteln für die Agro-Gentechnik. Hierzu bedient sich die Universität seit langem auch illegaler Mittel (z.B. des Betrugs mit Fördermitteln). Diese Praxis soll möglicherweise durch das Hausverbot gegenüber mir verschleiert werden. Nach meinem Kenntnisstand bin ich die einzige im Umfeld des Gießener IFZ recherchierende Person, die dortiges Verwaltungshandeln einschließlich der Fördermittelbetrügereien aufzudecken versucht.
- Untergebene des gewalttätig auftretenden Prof. Imani, dessen aggressives Verhalten möglicherweise mit Schutzbehauptungen gedeckt werden soll.

Zu 2.) Falsche Aussagen

Den ausschließlich ungenauen und auf Hörensagen basierenden Angaben über das vermeintliche Geschehen des 3.4.2009 seitens der Universität widerspreche ich. Quellen und Belege sind nicht genannt. Richtig ist allein, dass ich das IFZ auf den zentralen Gängen betreten und nach vorheriger Abklärung mit einer Person des Instituts Fotos von Auslagen auf dem zentralen Gang gemacht habe. Dabei handelte es sich um den dritten Aufenthalt in den Gängen, wobei ich beim ersten einen Kontakt zu einer Institutsmitarbeiterin hatte – ebenfalls auf dem Gang -, die zu Absprachen führte, auf denen der zweite und dritte Besuch basierten.

Ich habe die Abläufe zeitnah in einem Gedächtnisprotokoll festgehalten, welches ich hier einfüge:

Mitte März besuchte ich das IFZ. Ich wollte dort in den Gängen der Institute, die zu Gentechnik arbeiten, die Auslagen anschauen, um mir ein Bild zu machen, was dort StudentInnen an Werbe- und Informationsmaterial geboten wurde. Ich war schockiert

von der Einseitigkeit – neben Werbeblättern von Gentechnikfirmen (z.B. KWS) fanden sich Hetzschriften von Gentechnik-Lobbyverbänden gegen GentechnikkritikerInnen. Einen wissenschaftlichen Anspruch erfüllten die wenigsten Schriften.

Während meines weitgehend unbeobachteten Spaziergangs durch die Gänge des IFZ wurde ich von einer Person angesprochen, die mich fragte, ob ich etwas suchen würde. Ich erklärte mein Anliegen und äußerte, dass ich die Einseitigkeit der Auslagen problematisch finden würde. Daraufhin wurde mir gesagt, dass ich ja auch eigene bzw. andere Materialien selbst auslegen könne. Zu dem Zeitpunkt hatte ich aber nichts dabei.

Am 3. April verabredete ich mich aus Anlass der Besetzung von Genversuchsflächen nahe Rostock zu einer Flugblattaktion in Gießen. Mehrere Personen, z.T. Studierende an der Uni Gießen, wollten vor allem vor Uni-Eingängen die Flyer auslegen und verteilen. Die Besetzung traf auch die Fläche, auf die der Gießener Gengerstenversuch neu gestartet werden sollte.

Ich überlegte, bei dieser Gelegenheit das Angebot, gentechnikkritische Materialien auszulegen, nachzuholen. Außerdem wollte ich, da ja einige Zeit vergangen war, die voraussichtlich weiterhin einseitigen Auslagen erneut prüfen und gegebenenfalls fotografieren, um so die weitere Einseitigkeit der gentechnischen Forschung und Bildung am IFZ zu dokumentieren. Mit diesem Ansinnen betrat ich das IFZ und konnte zunächst allein und ungestört einige Fotos machen und Material auslegen. Ich wartete dann noch auf eine zweite Person und ging dann den Gang weiter entlang. Dort traf ich auf Prof. Imani, der sich sofort laut und pöbelnd mir in den Weg stellte. Ich erklärte mein Anliegen, aber Imani hörte gar nicht zu, sondern wiederholte immer nur, dass ich ein Hausverbot hätte (was zu dem Zeitpunkt nicht stimmte – was ja durch das Erteilen eines Hausverbotes danach bewiesen ist) und verschwinden solle. Nach kurzer Zeit wurde er auch handgreiflich in dem Sinne, dass er mich Richtung Ausgang schubsen wollte. Aufgrund seiner kleinen Größe hatte das aber wenig Effekt.

Nun kamen aufgrund dieser bisherigen Handlungen, die alle auf dem Flur stattfanden, mehrere Personen aus den Laboren und Räumen entlang der Flure und standen um die Szenerie herum. Ich wurde von Dr. Gregor Langen (sehr höflich) angesprochen und erklärte auch ihm mein Anliegen. Er befand, dass dieses akzeptabel sei und ging. Ebenso verließ der aggressive Prof. Imani den Flur für einige Zeit. Ich habe danach unter Beobachtung der erschienenen Personen wie geplant einige Auslagen gemacht sowie ein Plakat aufgehängt. Zudem habe ich einige Fotos gemacht allerdings nie von Personen, sondern von Auslagen und Plakaten im Institutsgang. Einige Zeit war es ruhig geworden nach meinem Gespräch mit Dr. Langen. Dann aber kam eine mir unbekannte Person, riss mein Plakat wieder ab und zerknüllte es. Auch Prof. Imani tauchte wieder auf und verhielt sich wie vorher. Ich protestierte sowohl gegen das Abreißen des Plakates wie jetzt auch deutlich gegen Prof. Imanis einseitige Handgreiflichkeiten. Bei einem Schubsen stieß ich ungewollt gegen eine weitere Person aus dem Institut, die sich absurderweise bei mir darüber beschwerte, dass ich ihn berührt hatte.

Ich erklärte gegenüber den weiteren, untätig herumstehenden MitarbeiterInnen, dass ich ihr Nichtverhalten zu den Gewalttätigkeiten von Prof. Imani ziemlich dumm fände und die kritiklose Hinnahme von rüpelhaftem Verhalten wie von Prof. Imani kollektiver Gleichschaltung in solchen Gruppensituationen geschuldet sei. Die Fähigkeit zum Nachdenken ginge oft verloren, wenn Menschen sich als Teil einer scheinbar angegriffenen Kollektivität empfänden. Gleichzeitig versuchte ich nun, zum mir einzig bekannten Hauptaustgang (durch den ich auch in den Flur gelangte) zu kommen. Das aber wollte Prof. Imani nun verhindern. Da mir die Situation nicht mehr

kalkulierbar erschien und ich nun am Fortgehen gehindert wurde, setzte ich mich gegen den mich nun zurück schubsenden Prof. Imani durch, in dem ich ihn ohne sonstige Gewalteinwirkung einfach mit meinem Körper dank meiner größeren Kraft beiseite schob. Als Prof. Imani erkannte, dass er mich nicht aufhalten konnte, ließ er von mir ab und ich ging davon, ohne dass es zu weiteren Geschehnissen kam.

Einige Tage später erhielt ich das erste schriftliche Hausverbot..

Ich stelle folglich fest, dass der Betrieb der Universität Gießen von mir bei meinen Aufenthalten im IFZ nicht gestört wurde.

1. Körperliche Gewalt ging nur von dem mir bereits als aggressiv bekannten Professor Imani aus, der mich körperlich attackierte.
2. Nicht ich weigerte mich, das Gebäude zu verlassen, sondern wurde von Prof. Imani mit körperliche Gewalt am Verlassen des Ganges gehindert.
3. Das gesamte Geschehen lief auf dem Gang, auf dem sich vorher niemand außer mir befand. Das bereits zeigt, dass ich niemanden von mir aus bedrängt oder auch nirgends unbefugt eingedrungen war. Zudem ging keine Störung von mir aus.
4. IFZ-Beschäftigte habe ich nie fotografiert. Dieses war auch nie mein Ziel. Zur Begegnung kam es ja nur, weil IFZ-Beschäftigte aus ihren Laboren und Räumen zu mir auf den Gang traten. Ich hatte nie vor, einen der Räume zu betreten.

Unabhängig davon würden die nicht belegten und sehr ungenauen Angaben kein Hausverbot rechtfertigen, schon gar nicht in diesem Umfang.

Die Ablaufbeschreibungen seitens der Universität wechselten im Laufe der Zeit in einigen Punkten. Es ist offensichtlich, dass hier nicht die tatsächlichen Geschehnisse zugrunde lagen, sondern der Wille zum Hausverbot, um einen unbequemen Beobachter universitärer Ausrichtung an Geldquellen bis hin zu Betrug und Fälschungen auszuschalten.

Zu 3.) Keine Störung des Wissenschafts- und Lehrbetriebes

Da ich mich gar nicht in der Lehre oder der Forschung unmittelbar dienenden Räumen aufgehalten habe und dieses auch nicht geplant war, kann von mir auch keine Störung ausgegangen sein, erst recht keine erhebliche. Vielmehr sind MitarbeiterInnen der Universität auf mich zugegangen, um mich bei meiner Tätigkeit zu stören. Diese wäre, wäre ich nicht gestört worden, völlig störungsfrei für den Betrieb der Universität gewesen.

Die Behauptung, ich hätte in ein Sekretariat eindringen wollen, ist unsubstantiiert. Wie das geschehen sein soll und warum es mir nicht gelang, wird nicht beschrieben. Die Behauptung ist eine Schutzbehauptung, um ein sichtbar grundloses Hausverbot nachträglich zu rechtfertigen.

Zu 4.) Unverhältnismäßigkeit

Eine Störung des Wissenschaftsbetriebes durch die von mir verursachten Handlungen fand nicht statt. Die Eskalation auf dem Flur, die von von begrenztem zeitlichen und gar keinem weiteren Räumlichen Umfang war, wurde nicht von mir verursacht. Sie stände aber auch in keiner Verhältnismäßigkeit zum ausgesprochenen Hausverbot.

Explizit zum Aufhängen von Plakaten hatte ich dazu bereits im Widerspruch Stellung genommen, worauf ich hiermit ausdrücklich Bezug nehme:

Das Hausverbot ist unverhältnismäßig. Wenn Sie der – kleinkrämischen – Auffassung wären, neben Werbung von Gentechnikkonzernen und Lobbyverbänden keine kritischen Plakate und Schriften in ihren Räumen erdulden zu wollen, dann hätten Sie dieses verbieten können und müssen. Als ich am 3.4.2009 die Räume betrat, tat ich das auch aufgrund einer Anfrage, ob ich solche Sachen auslegen bzw. aushängen könne, was bejaht wurde. Es gab daher keinerlei Grund für mich, daran zu zweifeln, dass dieses möglich sein würde und mein Betreten rechtens wäre. Ohne Rücknahme dieser Zusicherung wurde ich von Prof. Imani verbal und körperlich angegriffen, um mich aus dem Gebäude (über einen mir unbekanntem Nebeneingang) zu bringen. Erst infolge dessen entstand ein Streitgespräch, welches wiederum Aufmerksamkeit erregte und dazu führte, dass mehr Personen auf den Gang kamen – wo sich das gesamte Geschehen abspielte (also die eigentlichen Tätigkeiten des Instituts in keiner Weise beeinträchtigt wurden). Diese Vorgänge und das Hausverbot stehen bereits in keinerlei Verhältnismäßigkeit zueinander.

Auch in Bezug auf mein Ziel, Auslagen und Aushänge zu fotografieren, stellt das Hausverbot kein verhältnismäßiges Mittel dar.

Zu 5) Verstoß gegen die Presse- und Forschungsfreiheit des Grundgesetzes

Mein Aufenthalt an der Universität diene vor allem der Forschung über Forschung sowie der Recherche für Veröffentlichungen in mehreren Presseorganen wie Internet, Zeitschriften und anderen Schriften. Der Universität mag das Bekanntwerden ihrer einseitigen Bewerbung großer Konzerne und profitträchtiger Technologien ebenso peinlich sein wie die Veröffentlichung von falschen Angaben bei Fördermittel- und Genehmigungsanträgen. In umfangreichen Recherchen habe ich viel Material zusammengetragen, um den Betrug und die vielen Falschangaben zum Versuch mit transgener Gerste nachzuweisen. Als journalistische Beiträge seien beispielhaft aufgeführt:

- Artikel „Zweifelhafte Gen-Gerste“ aus dem Fachmagazin Gen-ethischer Informationsdienst ([Anlage](#))
- Auszug zum Versuch mit transgener Gerste in der Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ auf Seite 24 ([Anlage](#))
- Internetseite zu den Hintergründen des Gengerstenfeldes unter www.projektwerkstatt.de/gen/stellung.htm ([Anlage](#))

Die Recherchen sind fraglos durch die Pressefreiheit gedeckt. Sie waren auch Gegenstand von Gerichtsprozessen. Im Urteil des Landgerichts Gießen vom 9. Oktober 2009 ist zu lesen:

„Sehr bedenklich stimmt auch die Einschätzung, es habe sich um Biosicherheitsforschung gehandelt. Diese Annahme wurde vom Zeugen Prof. Dr. Kogel bereits in der Vernehmung erheblich eingeschränkt und auf die Mykorrhiza-Forschung beschränkt. Wegen der Stoffwechselbeziehung zwischen Gerstenpflanze und symbiontischem Bodenpilz dürfte es sich eher um eine Voraussetzung des Pflanzenwachstums und damit der Ertragsfähigkeit handeln, die Voraussetzung zur landwirtschaftlichen Nutzung ist. Dies abschließend zu beurteilen, ist nicht Aufgabe der Kammer. Denkbare Fehler bei Antragstellung, Genehmigung und Überwachung machen die verwaltungsrechtlichen Bescheide möglicherweise rechtswidrig oder das Verwaltungshandeln fehlerhaft.“

Auch die allgemeine Forschungspolitik und die einseitige Bewerbung von Konzerninteressen

der entsprechenden Fachbereiche der Universität Gießen waren und sind Gegenstand meiner Recherchen. So habe ich auch die dem Hausverbot vorangehenden Besuche des IFZ journalistisch genutzt, in dem ich z.B. auf die einseitigen Auslagen hinweis.

- Auszug aus der Internetseite mit der Berichterstattung zu den Auslagen am IFZ unter www.projektwerkstatt.de/gen/kogel.htm (Anlage)

Die benannten Tätigkeiten fallen unter die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz. Da keine gleichrangigen Rechtsgüter entgegenstehen, ist das Hausverbot nicht verfassungsgemäß.

Neben den journalistischen Recherchen sind auch Forschungen Gegenstand meiner Tätigkeit. Ich bin als Fachschriftsteller tätig und veröffentliche Bücher und Zeitschriftenbeiträge. Die Evaluation betriebener Forschung ist selbst Forschung und daher durch die Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

Da keine gleichrangigen Rechtsgüter entgegenstehen, ist das Hausverbot nicht verfassungsgemäß.

Zudem wird durch das Verhalten der Universität nicht nur meine Forschungsfreiheit, sondern diese auch im Allgemeinen eingeschränkt. Denn die Universität versucht, die Studierenden von kritischen Informationen abzuschneiden und damit auf eine vorgegebene Denkrichtung festzulegen. Das geschah nicht zum ersten Mal: Im April 2008 sind auf Universitätsrechnern kritische Fachseiten zur Gentechnik gesperrt worden, damit Studierende nicht mehr auf unabhängige Informationen über Universitätsforschung zugreifen konnten. Es ist also offensichtlich, dass es nicht nur um die Beschränkung meiner persönlichen Forschungsfreiheit geht, sondern um die Steuerung von Forschung und Bildung insgesamt – und zwar aus politischen Interessen.

- Beweis: Screenshot des Zensurfilters an einem der Rechner in der Universitätsbibliothek (Anlage), enthalten auf www.projektwerkstatt.de/gen/giessen.htm

Zu 6) Fehlendes Rechtsschutzinteresse

Die lange Dauer des Hausverbotsrechtsstreites zeigt mangelndes Interesse der Universität oder bewusste Verzögerungen, um eine Klage meinerseits zu verhindern. Das erste Hausverbot wurde nach meiner Klage zurückgezogen und dann durch ein fast gleichlautendes Hausverbot ersetzt.

Zu 7) Verschleierung eigener Straftaten

Über 352.000 Euro erhielt die Universität Gießen für die erste Phase des Gerstenversuchs. Das Geld stammt aus der Biosicherheitsforschung. Meine Recherchen zeigten, dass die Fördermittelrichtlinien umgangen und sowohl bei den Fördermittelanträgen wie auch beim Genehmigungsantrag falsche Angaben gemacht wurden. Darauf wies ich z.B. bei Einwendungen gegen die Wiederholung des Versuchs mit transgener Gerste hin. In meiner Einwendung vom 4.3.2009 hieß es dazu:

Tatsächlich wird an Biosicherheit kaum oder gar nicht geforscht. Der Versuch wird als Sicherheitsforschung deklariert, um die Forschungsförderung des Bundes zu erhalten. Dabei passt der Gerstenversuch nicht zu den Zuwendungsrichtlinien des Programms.

Dort steht in der für den Versuch in Gießen relevanten Fassung im Absatz 2.1: „Die Forschungsansätze sollen sich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt.“ Die Gerste aber ist von Beginn an nur als Trägerpflanze zur Erforschung von Methoden und Wirkungen vorgesehen gewesen. Es gibt keine wissenschaftlichen Aktivitäten, deren Ziel eine marktfähige Pflanze ist. Daher wird das Geld aus dem Programm „Biologische Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen“ zweckentfremdet. Die beteiligten Personen haben entweder nicht richtig verstanden, was in den Richtlinien zu lesen steht, oder missbrauchen das Geld mit voller Absicht. Jede dieser beiden Möglichkeiten disqualifiziert die handelnden Personen, eine würde zudem eine Straftat darstellen!

Seit 2007 gilt eine neue Fassung, in der es an gleicher Stelle nun heißt: „Dabei sollen die Arbeiten zur Erhöhung der biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen (Nummer 2.1) an Kulturpflanzen bzw. für die Anwendung vorgesehenen Pflanzen durchgeführt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen an Modellpflanzen. Freisetzungsbegleitende Untersuchungen sollen sich ausschließlich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt.“ Im Antrag ist ein Ausnahmefall weder begründet noch überhaupt benannt worden.

Mit dem jetzt vorliegenden Antrag für einen Versuch, der die gleichen Ziele verfolgt wie der in Gießen und durch Vortäuschung falscher Tatsachen aus dem Biosicherheitsprogramm gefördert wird, wiederholt sich die Fehlverwendung der Fördermittel und es entsteht der Verdacht erneuter Straftaten, z.B. Betrug, Unterschlagung oder Veruntreuung von Fördergeldern..

Fördermittelmissbrauch oder gar Straftaten zu verhindern, ist staatliche Aufgabe. Daher besteht die Pflicht, dem Versuch die Genehmigung zu verweigern, um nicht zumindest eine Fehlverwendung von Steuermitteln aus dem Förderprogramm zur Biosicherheit zu begünstigen oder gar Beihilfe zu einer erneut zu erwartenden Straftat zu leisten.

Meine Recherchen dienen also der Aufdeckung von Straftaten. Auch das ist, aus rechtsstaatlicher Sicht, ein höherrangiges Ziel als das Interesse der Universität Gießen, ihnen missliebige Personen den Zutritt zu Fluren und Treppenhäusern zu verwehren.

Zu 8) Beruhen des Hausverbotes auf meiner Klage

Das Hausverbot hob gleichzeitig ein bis dahin geltendes, von mir gerichtlich angegriffenes Hausverbot auf. Dem fehlte unter anderem ein Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten oder Rechtsbehelfe. Mit Schreiben vom 18.4.2009 bat ich damals um Aufklärung über diese, doch das Schreiben von mir wurde nie beantwortet. Mit Aufhebung und gleichzeitiger Erneuerung wollte die Universität offenbar die eigenen prozessoralen Chancen verbessern. Es bedeutet aber, dass das nun erlassene Hausverbot keine Reaktion mehr auf mein Verhalten darstellt, sondern eine taktische Maßnahme ist, die durch meine Klage motiviert ist. Da das vorherige Hausverbot nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist, muss das Hausverbot als neu erlassen gelten. Der Zeitabstand zwischen dem Geschehen und dem Erlasszeitpunkt ist dann aber so zusammenhangslos, dass die angeführten Gründe nicht mehr greifen oder zumindest das Rechtsschutzinteresse fragwürdig ist.

Zudem ist es zu Veränderungen in der Darstellung gekommen, die möglicherweise auch auf prozessoral verbesserte Begründungen fußen. So ist im ersten Hausverbot vom 8.4.2009 (Anlage) davon die Rede: „Sie ... fertigten unberechtigt Fotografien von IFZ-Beschäftigten ... an“. Im neuen Hausverbot vom 1.12.2010 steht nun: „Sie haben nachweislich versucht,

Herrn Dr. Imani gegen seinen Willen ... zu fotografieren“. Nun sind es also nicht mehr IFZ-Beschäftigte (Plural), sondern eine konkrete Person. Außerdem sind die Fotografien nicht gefertigt worden, sondern es war nur ein Versuch. Ein weiterer Versuch des Fotografieren einer Sekretärin wird beschrieben Die Abweichung ist eklatant und wirft die Frage auf, ob die Abläufe oder der Wille einer wasserdichten Begründung die Ursache der konkreten Formulierungen sind.

Erst mit dem Hausverbot am 1.12.2009 werden konkrete vermeintliche Beleidigungen benannt und konkreten Zielpersonen zugeordnet. Auch hier entsteht der schon oben benannte Verdacht, die Abläufe nach juristischen Erforderlichkeiten zu frisieren.

Nach der Beschreibung habe ich angeblich nur versucht, in das Sekretariat zu gelangen (was immer ist da gewollt haben soll). Da es als Versuch beschrieben wird, ist offenbar auch die Universität nicht der Meinung, dass ich den Raum auch betreten hätte. Von anderem Betreten ist keine Rede. Also stimmt die Universität in der Schilderung mit mir überein, dass ich mich ausschließlich im Flur aufgehalten hätte. Dann aber ist unklar, was damit gemeint ist, dass ich „die Ihnen zugänglichen Räume fotografiert“ hätte. Denn es war nur ein Raum – und war der Flur.

Aus jedem der benannten Gründe ist das Hausverbot nicht rechtmäßig.
Daher ist dieses aufzuheben.

Ein Rechtsschutzinteresse ist aus mehreren Gründen gegeben. Zum einen bedeutet das Hausverbot eine umfangreiche Einschränkung. Die Universität Gießen ist die bedeutendste Einrichtung der Stadt Gießen und stellt wegen ihrem Anteil am Stadtgeschehen auch einen bedeutenden Anteil aller gesellschaftlichen Vorgänge in der Stadt. Ein Hausverbot für die Universität bedeutet den Ausschluss aus wesentlichen Teilen der Stadt, insbesondere dem wissenschaftlichen Geschehen und Diskurs. Dieser Ausschluss bedeutet auch von Seiten der Universität eine Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft, denn das Hausverbot gegen mich stellt eine Fortführung von Zensurmaßnahmen dar, die seitens der Universität seit Jahren vollzogen werden. So sind etliche Veranstaltungen universitärer Gruppen mit mir in der Vergangenheit verboten worden, allein weil ich eine in den Augen der Universitätsleitung unerwünschte Person bin.

Zum zweiten besteht ein Rehabilitationsinteresse, weil mit dem Hausverbot die unbewiesene und falsche Behauptung aufgestellt wurde, ich würde einfach Universitätspersonal fotografieren und beschimpfen.

Zum dritten widerspricht das Hausverbot den genannten Grundrechten. Und zwar sowohl in Bezug auf meine Person wie auch im Sinne der Forschungsfreiheit an der Universität. Diese ist nämlich beeinträchtigt, wenn die Leitung einer Hochschule den kritischen Diskurs und den analytischen Blick von außen abschaffen will, um intern die eigenen Aktivitäten nur noch nach finanziellen Interessen auszurichten.

Mehrere WissenschaftlerInnen von Rang und Namen haben in den vergangenen Jahren bereits öffentlich eingeräumt, deshalb zur Agro-Gentechnik zu forschen, weil es nur noch für diese Forschungsrichtung Gelder gäbe und sie selbst dann nichts anderes forschen könnten, wenn sie es wollten.

Mit freundlichen Grüßen

(weitere Anlagen: Widerspruch vom 24.12.2010, Widerspruchsbescheid vom 1.6.2010)